

## **Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall der Gemeinde Weißandt-Görlau (Entschädigungssatzung) als Neufassung**

Aufgrund der §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung – GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit dem Runderlass des MI 31.12-10041 vom 01.12.2004, hat der Gemeinderat der Gemeinde Weißandt-Görlau in seiner Sitzung am 28.04.2005/23.06.2005/27.10.2005 folgende Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall der Gemeinde Weißandt-Görlau (Entschädigungssatzung) beschlossen:

*Abschnitt 1 der Entschädigungssatzung der Gemeinde Weißandt-Görlau tritt gemäß § 7 Abs 2 p) der Entschädigungssatzung der Stadt Südliches Anhalt zum 01.01.2010 außer kraft. Es gilt der erste Abschnitt der Entschädigungssatzung der Stadt Südliches Anhalt in der derzeit geltenden Fassung.*

### **II.**

#### **Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr**

#### **§ 6**

#### **Aufwandsentschädigung**

- (1) Die nachfolgenden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Weißandt-Görlau erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung als Pauschalbetrag wie folgt:

a) Gemeindeführer	150,00 EUR
b) Jugendwart	80,00 EUR
c) Ortswehrleiter Weißandt-Görlau	100,00 EUR
d) Ortswehrleiter Gnetsch	100,00 EUR

§ 1 Abs. 4 gilt entsprechend.

- (2) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren wird jeweils für einen vollen Kalendermonat bis zum Ende des darauf folgenden Monats gezahlt. § 1 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (4) Übt ein in Abs. 1 oder 2 genanntes Mitglied die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – nicht aus, so entfällt die pauschalierte Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden gemäß Absatz 1 oder 2. Falls der Vertreter eines in Abs. 1 oder 2 genannten Mitgliedes bereits eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 oder 2 erhält, wird nur die jeweils höhere Aufwandsentschädigung gezahlt. § 1 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

#### **§ 7**

#### **Verdienstausfallerstattung**

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten auf Antrag den aufgrund des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes tatsächlich entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfall ersetzt. Dabei gilt § 3 Abs. 1 entsprechend.

## **§ 8 Reisen, Fahrtkosten**

Für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gelten § 4 Absätze 1 und 2 entsprechend.

## **III. Schlussbestimmungen**

### **§ 9 Übertragbarkeit von Ansprüchen**

Ansprüche auf Bezüge nach dieser Satzung sind nicht übertragbar, auf sie kann nicht verzichtet werden.

### **§ 10 Sonstige ehrenamtlich Tätige**

- (1) Sonstige für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen und ihres Verdienstausfalls, soweit durch Gesetz oder Satzung keine Sonderregelung besteht. Die Beträge nach den §§ 2 und 3 dürfen dabei jedoch nicht überschritten werden.
- (2) Für Fahrtkosten gilt § 4 Abs. 1 entsprechend.

### **§ 11 Zahlungsweise**

- (1) Reise- bzw. Fahrtkosten werden auf Antrag erstattet.
- (2) Die in den vorgenannten Bestimmungen aufgeführten pauschalisierten Aufwandsentschädigungen, übrige Entschädigungen, Fahrtkosten und Verdienstausfallerstattungen werden jeweils nach Entstehen des Anspruchs auf ein von dem ehrenamtlich Tätigen eingerichtetes Girokonto im Inland gezahlt. Entfällt der Anspruch auf eine monatliche Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats (§ 1 Abs. 4 Satz 2), so sind die zuviel gezahlten Beträge zurückzuerstatten oder zu verrechnen.
- (3) Für die steuerliche und/oder sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigungen, Fahrtkosten, Sitzungsgelder, Verdienstausfallerstattungen sind die Empfänger verantwortlich. Der Erl. des MF vom 21.02.1996 (MBI. LSA Nr. 24/1996 S. 618) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

**§ 12**  
**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall der Gemeinde Weißandt-Görlzau vom 29.03.2001 und die Entschädigungssatzung für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Gnetsch in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 25.05.2004 außer Kraft.

Weißandt-Görlzau, den 03.05.2005/23.06.2005/27.10.2005

gez. Bresch  
Bürgermeister

- Siegel -